

Herrn August Oppermann
Kiesgewinnungs- und Vertriebs-GmbH
Postfach 20
34340 Hann. Münden

2.5.7

Herr Menzel

2 42 62-26

10.12.2013

**Raumordnungsverfahren „Beuchte II“;
Landesplanerische Stellungnahme über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Oppermann,

hinsichtlich Ihrer Planungen zu dem oben genannten Vorhaben, dem „Abbau von Kiessand im Abbauabschnitt II – Abbauerweiterung als Trockenabbau – der Grube Beuchte (Beuchte II)“ westlich der Ortschaft Beuchte in der Gemeinde Schladen-Werla, habe ich die Raumverträglichkeit des Vorhabens gemäß § 15 ROG und § 9 NROG zu prüfen.

Nach Prüfung der Unterlagen, Erörterung der Sachlage sowie der Abwägung aller Belange habe ich für das geplante Vorhaben „Beuchte II“, wie folgt entschieden:

- I. Die Prüfung der Erforderlichkeit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 NROG hat ergeben, dass für das oben benannte Vorhaben auf ein Raumordnungsverfahren gemäß § 10 ff. NROG verzichtet werden kann.**
- II. Das Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.**
- III. Die Erfordernisse der Raumordnung sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.**
- IV. Die in dieser landesplanerischen Stellungnahme festgelegten Maßgaben sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.**
- V. Die vorliegende raumordnerische Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das in den zur raumordnerischen Prüfung eingereichten Vorhabensunterlagen beschriebene Vorhaben. Bei einer wesentlichen Änderung ist das Vorhaben einer erneuten raumordnerischen Prüfung zu unterziehen. Eine wesentliche Änderung liegt u.a. vor, wenn das Vorhaben aufgrund der Änderung einer wasserrechtlichen Genehmigung bzw. Planfeststellung bedarf.**

Maßgaben

Landwirtschaft

- Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch das Vorhaben ist zu minimieren.
- Rechtlich gebotene Kompensationsleistungen sind so weit wie möglich auf dem Vorhabengebiet durchzuführen.

Wasserwirtschaft

- Zum Schutz des Grundwassers ist in dem Bereich des geplanten Trockenabbaus eine Restmächtigkeit (Überdeckung) von mindestens 1,5 m über dem höchsten zu erwartenden GW-Stand einzuhalten.
- Durch das Vorhaben (Anlage, Betrieb, Rekultivierung) dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser erfolgen. Geeignete Schutzmaßnahmen sind dazulegen.

Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

- Zwischen dem Abbaufeld „Beuchte II“ und westlichen Ortsrand von Beuchte ist zum Schutz der Bevölkerung ein begrünter Erdwall aufzuschütten.
- Die Kiese und Sande sind zur Vermeidung von Staubemissionen grubenfeucht abzubauen bzw. ist auf anderem Wege die Entwicklung erheblicher Staubemissionen zu unterbinden.
- Es ist ein aktueller schalltechnischer Nachweis über die Einhaltung der Grenzen für den Lärmschutz der angrenzenden bzw. vom Vorhaben betroffenen Wohngebiete im Abbauantrag zu erbringen.
- Der Abbau ist auf die üblichen Abbauzeiten von Montag bis Freitag zwischen 6:30 und 20 Uhr und samstags zwischen 6:30 und 13 Uhr zu beschränken.

Verkehr

- Die Ausführungen zur verkehrlichen Erschließung des Erweiterungsvorhabens (Anschluss an die Bundesstraße) sind der zuständigen Straßenbaubehörde vorzulegen und bezüglich einer fortwährenden Tauglichkeit abzustimmen.

Kulturlandschaft

- Es ist zu prüfen, ob für das Vorhaben bei der Denkmalschutzbehörde gem. § 13 NDSchG eine Genehmigung zu erwirken ist.
- Gemäß § 14 NDSchG sind beim Fund von Sachen oder Spuren in der Erde oder im Wasser, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), diese unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen.

Ergänzende Hinweise

- Im Genehmigungsverfahren ist der Zweckverband Großraum Braunschweig als Untere Landesplanungsbehörde zu beteiligen. Die raumordnerischen Erfordernisse sind gemäß § 4 ROG bei der Genehmigung des Vorhabens zu beachten bzw. zu berücksichtigen.
- Vorliegende Bohrdaten sind vom Vorhabenträger dem LBEG zur Verfügung zu stellen.

Begründung

Vorhabenbeschreibung¹

Die Vorhabenträgerin „August Oppermann - Kiesgewinnungs- und Vertriebs-GmbH“, Hann. Münden, hat für die Erweiterung der Kiessandgrube Beuchte die Erteilung einer Genehmigung für die Gewinnung von Kiesen und Sanden im Abbaufeld Beuchte II (Beuchte II) beantragt.

Bei dem Vorhaben Beuchte II handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden Kiessandabbaus im Trockenabbau, d.h. ohne Freilegung des Grundwassers. Mit dem Vorhaben soll der Südteil der Lagerstätte 1. Ordnung vollständig abgebaut werden.

Die Erweiterung der bestehende Abbaustelle um das Feld Beuchte II führt gemäß Antragsunterlagen zu keiner Erhöhung der Kapazität bzw. der jährlichen Fördermenge. Ebenfalls keine Änderungen sind mit dem vorhabenbedingt auftretenden Transportverkehre zu erwarten. Der vorhabenbedingte Transportverkehr wird gemäß Antragsunterlagen vornehmlich nach Südwesten über die Bundesstraße B 82 abgewickelt, so dass die Ortslage Beuchte von den Transportverkehren nicht betroffen sein wird.

Die Erweiterung der bestehenden Abbaustelle dient der Sicherung bestehender Rohstofflieferbeziehungen zum eigenen Kieswerk Vienenburg. Mit dem Vorhaben ist keine Ausweitung des Rohstoffabsatzes vorgesehen. Über den Abbau der Teilfelder Beuchte I und II hinaus bestehen am Standort Beuchte seitens der Vorhabenträgerin langfristig keine Ausbau- und Erweiterungsvorhaben.

Sachverhalt²

Angrenzend an das Abbaufeld Beuchte I, genehmigt vom Landkreis Wolfenbüttel für den Trockenabbau am 30.11.1980, sowie mit Planfeststellungsbeschluss vom 1. März 2001 zugelassen für den Nassabbau, setzt sich östlich des Tagebaus die Kieslagerstätte fort. Nach der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) liegen die Abbaufelder Beuchte I und II innerhalb einer Lagerstätte 1. Ordnung. Diese Lagerstätte endet am westlichen Ortsrand von Beuchte und setzt sich in nördlicher Richtung über die Genehmigungs- und Antragsgrenzen hinaus fort.

Das Vorhabengebiet „Beuchte II“ stellt sich dabei räumlich wie folgt dar:

- im Westen grenzt es an die bestehende Kiessandabbaustätte Beuchte der Vorhabenträgerin; wiederum westlich dieser Abbaustätte I verläuft der Weddebach,
- nördlich und südlich des Vorhabengebietes befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen,
- zudem verläuft südlich der Abbaustätte Beuchte (I und II) die Bundesstraße B 82,
- östlich des Vorhabengebietes befindet sich die Ortschaft Beuchte.

Zum Schutz der Ortschaft Beuchte ist östlich der Lagerstätte ein etwas nach Norden abknickender Sicht- und Immissionsschutzwall vorgesehen, so dass die Ortschaft Beuchte weder durch Staub noch durch Lärm beeinträchtigt wird. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind frühzeitige Eingrünungen am Rand der Abbaustätte vorgesehen.

Die Grube Beuchte wird von der Vorhabenträgerin als Bedarfsgrube im Zusammenhang mit dem Kieswerk Vienenburg betrieben. Sie dient im Wesentlichen der Deckung des Rohstoffbedarfs örtlicher Bauvorhaben.

Innerhalb der Fläche Beuchte II soll auf einer Fläche von rund - 3,98 ha - Rohstoffabbau erfolgen. Innerhalb der Vorhabenfläche stehen etwa - 460.000 m³ - an im Trockenschnitt gewinnbaren Vorräten an. Die Jahresförderung aus der Grube Beuchte liegt bei maximal 80.000 t/Jahr. Der Abbau

¹ Vorhaben gemäß Antragsunterlagen

² ebenda

des Kiessandes wird dabei abschnittsweise erfolgen; eine abbauparallele Herrichtung der beanspruchten Flächen ist vorgesehen. Im Rahmen dieses Vorgehens soll bereits abbauparallel eine Renaturierung bzw. Lebensraum für Pflanzen und Tiere entwickelt werden.

Raumordnungsrechtlicher Sachverhalt

Der Zweckverband Großraum Braunschweig prüft als die für Raumordnung zuständige Untere Landesbehörde in einem besonderen Verfahren (Raumordnungsverfahren - ROV) die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (RoV).

Gemäß § 1 Nr. 17 Raumordnungsverordnung (RoV) soll die Raumverträglichkeit für Bodenabbauvorhaben >10 ha durch ein Raumordnungsverfahren (ROV) festgestellt werden.

Kriterien für die Anwendung von Raumordnungsverfahren für die in der RoV aufgeführten Vorhaben und Maßnahmen sind in der Einzelfallbetrachtung die Raumbedeutsamkeit und die überörtliche Bedeutung.

Für entsprechende Vorhaben ist in einem solchen ROV gem. § 10 ff. NROG zu prüfen, ob es mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und wenn dies bejaht werden kann, wie das Vorhaben unter den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt oder durchgeführt werden kann.

Der hier beantragte Erweiterungsantrag „Beuchte II“ umfasst eine Fläche von rund 3,98 ha. Die Raumbedeutsamkeit erhält das Vorhaben in diesem Einzelfall durch das Zusammenwirken mit der genehmigten, angrenzenden Abbaustätte Beuchte I, da diese als sachlich und räumlich als im Verbund stehende Anlagen (kumulierende Vorhaben) zu betrachten sind.³ Das Vorhaben hat v.a. aufgrund seiner regionalwirtschaftlichen und versorgungssichernden Bedeutung sowie seiner verkehrsinduzierenden Beschaffenheit eine überörtliche Bedeutung.

Im ROV nach § 10 ff. NROG ist damit zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und wenn dies bejaht werden kann, wie das Vorhaben unter den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt oder durchgeführt werden kann.

Das Vorhaben „Beuchte II“ soll auf Flächen realisiert werden, die als Lagerstätte 1. Ordnung in der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ausgewiesen sind. Das RROP 2008 trifft für diese Bereiche jedoch keine Festlegung für die Rohstoffgewinnung. Grund hierfür war der im RROP 2008 verankerte 300 m Schutzabstand zum Siedlungsrand der Ortschaft Beuchte, der durch dieses Vorhaben deutlich unterschritten wird. Um die Rohstoffgewinnung zu sichern, wurde im RROP 2008 als Ergänzung der genehmigten und bestehenden Abbaustätte „Beuchte I“ ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung parallel zum Weddebach bis zur Kreisstraße K 86 festgelegt.

Das Vorhaben „Beuchte II“ liegt außerhalb des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung. Die Vorhabenträgerin begründet die Standortwahl mit der rohstofffachlichen Eignung, mit der günstigen Lage zur bestehenden Abbaustätte sowie mit der Nähe des sich im Besitz der Vorhabenträgerin befindenden Kieswerkes Vienenburg. Aufgrund dieser nachvollziehbaren Rahmenbedingungen wäre der Bereich für den Bodenabbau als grundsätzlich geeignet anzusehen.

In die raumordnerische Prüfung müssen jedoch auch andere raumordnerische Erfordernisse eingestellt werden. Zu nennen ist das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und weitere raumordnerische Festlegungen z.B. zum Straßenverkehr, zur Erholung oder zur Kulturlandschaft. In die Prüfung sind insbesondere auch die Siedlungsbelange der Ortschaft Beuchte einzustellen sowie mögliche Auswirkungen für die Bewohner hinsichtlich von Lärm- und Staubemissionen. Weiterhin ist gemäß § 15

³ i.S.v./ vgl. §3 b Abs. 2 und 3 UVPG

ROG die Abstimmung des Vorhabens mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu treffen.

Im Ergebnis der raumordnerischen Prüfung sind nach Abwägung ggf. Maßgaben festzulegen, die den Erhalt bzw. die Funktionen der anderweitigen Raumnutzungen im Vorhabengebiet sichern und dadurch zur Raumverträglichkeit des Vorhabens beitragen. Inhaltlich ergeben sich die Maßgaben auf Grundlage der Konzeption des Vorhabens sowie aus den Rahmenbedingungen und Sensibilitäten des Vorhabengebietes bzw. des Einwirkungsbereiches.

Das Raumordnungsrecht erlaubt gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 ROG von einem Raumordnungsverfahren abzusehen, wenn die Planung oder Maßnahme räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 NROG entspricht oder widerspricht. Die Entscheidung über die Durchführung einer Raumordnungsverfahrens ist dabei von der zuständigen Landesplanungsbehörde dazulegen.

Raumordnungsrechtliche Prüfung

Landwirtschaft

Durch das Vorhaben gehen ca. 3,98 ha landwirtschaftlicher Fläche verloren. Im RROP 2008 sind diese landwirtschaftlichen Nutzflächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Weitere Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen werden im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation entsprechend der in den Antragsunterlagen dargelegten Umweltverträglichkeit des Vorhabens nicht erfolgen.

Gemäß RROP 2008, Ziffer III 2.1 (1) sollen landwirtschaftlichen Flächen im Großraum Braunschweig wegen ihrer Bedeutung gesichert und entwickelt werden. Angesichts einer Ackerfläche im Landkreis Wolfenbüttel von ca. 48.741 ha⁴ kann der Verlust von ca. 3,98 ha andwirtschaftlicher Fläche in der raumordnerischen Abwägung mit den rohstoffwirtschaftlichen Belangen hingenommen werden. In die Abwägung ist das Einverständnis der Flächeneigentümer einzustellen.

Generell ist es gemäß RROP 2008, Ziffer III 2.1 (1) ein raumordnerisches Erfordernis, den weiteren Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche zu mindern und die landwirtschaftliche Nutzung zu fördern. Um diesen raumordnerischen Erfordernissen Rechnung zu tragen, ergehen mit der landesplanerischen Stellungnahme Maßgaben, die zum Ziel haben, den Verbrauch landwirtschaftlich genutzter Flächen zu reduzieren und die rechtlich gebotene Kompensationsleistung auf dem Vorhabengebiet durchzuführen.

Wasserwirtschaft

Gemäß RROP 2008, Ziffer III 2.5 (1) soll die Wassergüte bzw. die Qualität des Grundwassers im Großraum Braunschweig entsprechend der WRRL⁵ gesichert und verbessert werden. Hiernach gilt grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot.

Zum Schutz des Grundwassers soll mindestens eine Restmächtigkeit (Überdeckung) von min. 2 m über höchstem zu erwartenden GW-Stand eingehalten werden (vgl. Geofakten 10⁶). Im Zuge vergleichbarer Abbauvorhaben wurde nach fachlicher Abstimmung mit den zuständigen Genehmigungsbehörden eine Überdeckung von mindestens 1,5 m zum Schutz des Grundwassers als aus-

⁴ s. RROP 2008, Begründung, S. 116

⁵ WRRL - RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

⁶ LBEG, 2007: Geofakten 10 - Hydrogeologische Anforderungen an Anträge auf obertägigen Abbau von Rohstoffen, Abb. 1, S. 4, Hannover

reichend bewertet. Die Landesplanerische Stellungnahme legt vorbehaltlich der wasserrechtlichen Prüfung eine Überdeckung von mindestens 1,5 m fest.

Ferner dürfen durch das Vorhaben (Anlage, Betrieb, Rekultivierung) keine anderen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser erfolgen. Geeignete Schutzmaßnahmen sind in der nachfolgenden Genehmigung festzuschreiben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben unter Beachtung der o.g. Maßgaben das Vorhaben Beuchte mit den Erfordernissen der Raumordnung zum Schutz von Grund- und Trinkwasser vereinbar ist.

Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen / Schutzgut Mensch

Zum Schutz der Bevölkerung vor Belastungen durch Staub und Lärm legt das RROP 2008 bei der Verortung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung einen Mindestabstand von 300 m zu Siedlungsbereichen zu Grunde. Da das Vorhaben „Beuchte II“ direkt an die westliche Wohnbebauung der Ortslage Beuchte angrenzt, ergibt sich hieraus ein raumordnerisch zu prüfender Konflikt mit den Schutzgütern Mensch und Landschaftsschutz.

Der Zweckverband Großraum Braunschweig hat daher als Untere Landesplanungsbehörde Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Infolge dessen wurde in mehreren Abstimmungsgesprächen mit dem Landkreis Wolfenbüttel, der Samtgemeinde Schladen (nunmehr: Gemeinde Schladen-Werla) und dem Vorhabenträger die Sachlage diskutiert.

Im Ergebnis ist folgendes festzustellen, dass die Unterschreitung der benannten Schutzabstände von 300 m zum Siedlungsrand durch das Vorhaben „Beuchte II“ nach raumordnerischer Abwägung mit den Erfordernissen der Raumordnung zu den Schutzgütern Mensch und Landschaftsschutz vereinbar ist.

Hierfür gelten die nachfolgenden Voraussetzungen:

- 1) Die Gemeinde Schladen-Werla (vormals: Samtgemeinde Schladen) stimmt dem Vorhaben zu. Grundlage ist der Beschluss vom 06.03.2013 des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Schladen: *„Die Gemeinde Schladen erteilt zu dem Antrag der August Oppermann Kiesgewinnungs- und Vertriebs-GmbH aus Hann. Münden auf Erteilung einer Genehmigung zum Bodenabbau für den Abbauabschnitt II in der Gemarkung Beuchte das Einvernehmen.“*
- 2) Das Vorhaben Beuchte II führt zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.⁷ Bezüglich der Lärmimmissionen legt die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen dar, dass die für den Siedlungsbereich von Beuchte vorgeschriebenen Lärmimmissionsrichtwerte eingehalten werden.⁸
- 3) Die abgebauten Kiese und Sande sind bei der Gewinnung „grubenfeucht“, sodass keine Staubimmissionen entstehen.⁹ Die Vorhabenträgerin trägt Sorge dafür, dass erhebliche Staubentwicklungen unterbunden werden.
- 4) Die Belange des Immissionsschutzes als auch die des Landschaftsbildes werden durch einen begrünten Sichtschutzwall zwischen dem Ortsrand von Beuchte und dem neuen Abbaufeld sichergestellt.¹⁰ Die Landesplanerische Stellungnahme nimmt diesen als Maßgabe auf.
- 5) Der Abbaubetrieb wird ausschließlich in der Tagzeit durchgeführt.¹¹

⁷ s. Antragsunterlagen, S. 14

⁸ s. Antragsunterlagen, S. 13

⁹ s. Antragsunterlagen, S. 14

¹⁰ ebenda

¹¹ s. Antragsunterlagen, S. 7

Unter Beachtung der o.g. Rahmenbedingungen und Maßnahmen ist festzustellen, dass das Vorhaben Beuchte II mit den Erfordernisse der Raumordnung zum Schutz des Wohnens und des Schutzgutes Mensch vereinbar ist.

Verkehr

Die jährlichen Förderkapazität bzw. Fördermenge wird durch das Vorhaben nicht erhöht. Damit kommt es zu keiner Veränderung des vorhabenbedingten Transportverkehrs. Der vorhabenbedingte Lkw-Verkehr wird vornehmlich nach Südwesten über die Bundesstraße B 82 abgewickelt, so dass die Ortslage Beuchte von den LKW-Verkehren kaum betroffen sein wird.¹²

Gleichwohl ist die verkehrstechnische Anbindung des Vorhabens an die Bundesstraße B 82 zu überprüfen. Die verkehrliche Erschließung des Erweiterungsvorhabens ist mit der zuständigen Straßenbaubehörde abzustimmen.

Unter Beachtung der o.g. Rahmenbedingungen und Maßnahmen ist festzustellen, dass das Vorhaben Beuchte II mit den Erfordernissen der Raumordnung zum Verkehr vereinbar ist.

Kulturlandschaft

Unweit des Vorhabens im Bereich der Oberen Schierksmühle wurden frühzeitliche Gräber mit erwähnenswerten Grabbeilagen (u.a. die Beuchter Runenfibel aus dem 6. Jh.) freigelegt, was eine frühe Besiedlung der Gegend nahe legt und weitere bedeutende Funde vermuten lässt. Kulturelle Sachgüter tragen als Elemente der wirtschafts-, bau-, kunst-, sozial-, natur- und kulturgeschichtlichen Entwicklung zur Identifikation für die Bewohner und zur touristischen Attraktivität des Großraums Braunschweig bei. Sie sollen erhalten und gepflegt werden.¹³

In diesem Zusammenhang sowie denkmalschutzrechtlich ist zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Genehmigungspflicht besteht und somit bei der Denkmalschutzbehörde gem. § 13 NDSchG eine Genehmigung zu erwirken ist.

Gemäß § 14 NDSchG sind Funde von Sachen oder Spuren in der Erde oder im Wasser, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen.

Unter Beachtung der o.g. Rahmenbedingungen und Maßnahmen ist festzustellen, dass das Vorhaben Beuchte II mit den Erfordernisse der Raumordnung zur „Kulturlandschaft“ vereinbar ist.

Ergebnis der raumordnerische Prüfung

Die hier vorliegende raumordnerische Prüfung konnte keine Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung aufzeigen. Nach Abwägung der im RROP 2008 verankerten raumordnerischen Erfordernisse und unter Anwendung der entsprechenden Regelungen des ROG und NROG ist daher festzustellen, dass nach zulässiger raumordnerischer Abwägung die Belange der regionalen Rohstoffsicherung gemäß RROP 2008, Ziffer III 2.3 und der Betriebsstandortsicherung entsprechend Ziffer III 2.3 (2) gegenüber den anderen Erfordernissen überwiegen.

¹² s. Antragsunterlagen, S. 7 und 14

¹³ s. RROP; III 1.5 (3)

Das Vorhaben „Beuchte II“ erfüllt hinsichtlich der beanspruchten Flächen und der unter wirtschaftlichen sowie qualitativen Gesichtspunkten umfassenden Ausbeutung der Lagerstätte den in RROP 2008, Ziffer III 2.3 (5) festgelegten Nachhaltigkeitsansprüchen. Unter Berücksichtigung der mit dieser raumordnerischen Stellungnahme festgelegten Maßgaben steht das Vorhaben mit den weiteren, hier betroffenen raumordnerischen Erfordernissen im RROP 2008 in Einklang.

Aufgrund der dargelegten Sachlage und der erfolgten raumordnerischen Abwägung ist die Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens hinreichend gewährleistet. In Anwendung des § 15 Abs. 1 Satz 4 ROG und § 9 Abs. 2 Nr. 3 NROG kann daher von einem Raumordnungsverfahren nach § 15 Abs. 1 ROG und § 10ff. NROG abgesehen werden.

Kosten

Die Landesplanungsbehörden erheben Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen des Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) i.V.m. Tarifnummer 71 des Kostentarifs zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - ALLGO -) Vom 5. Juni 1997, in der jeweils geltenden Fassung. Für die Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens werden dementsprechend Kosten erhoben.

Der Kostenbescheid nach § 1 Abs. 1 ALLGO / Anlage Nr. 71.1 ergeht in einem gesonderten Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Menzel

Anlagen

- Kartengrundlage

Ausfertigung zur Kenntnis:

Landkreis Wolfenbüttel

Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

Gemeinde Schladen-Werla

Am Weinberg 9
38315 OT Schladen

Regierungsvertretung Braunschweig

- Landesentwicklung, Raumordnung -
Bohlweg 38
38100 Braunschweig

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

-Hauptsitz -
Stilleweg 2
30655 Hannover

Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Brabandtstraße 11
38100 Braunschweig

Dr. Fahlbusch + Partner

**Sachverständigenbüro für Steine und Erden, Büro für angewandte Biologie
und Tagebaurenaturierung**

Sorge 29
38678 Clausthal-Zellerfeld

I. A.

gez.

Menzel